

Verwaltungsgericht Koblenz: Lehrer muss Foto von sich im Jahrbuch hinnehmen

Beitrag von „Herr Rau“ vom 24. September 2019 17:48

Zitat von SteffdA

Das sollte sie aber als Urheberin der Bilder wissen. Sie räumt dem Auftraggeber nämlich die Verwertungsrechte ein.

Das eine hat mit dem anderen nichts zu tun. Selbst wenn man die Verwertungsrechte hat, egal ob als Urheber oder weil man sie erworben hat, heißt das nicht, dass Persönlichkeitsrechte unberücksichtigt bleiben dürfen. (Ansonsten: Implizite Erlaubnis durch Mitmachen. Soll er sonst halt nicht mit aufs Bild gehen.)